

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bautechnikverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 84/2012 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 53/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

15.08.2014

Außerkrafttretensdatum

18.06.2015

Abkürzung

BTV

Index

91 Baurecht

Text

§ 41*)
OIB-Richtlinie 6

(1) Den im § 40 Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Oktober 2011, eingehalten wird; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden), Ausgabe Oktober 2011 – Revision Dezember 2011, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 3.1.1 zweiter Satz der OIB-Richtlinie 6 dürfen andere Nutzungen mit insgesamt nicht mehr als 100 m² konditionierte Netto-Grundfläche jedenfalls der Wohnnutzung zugeordnet werden.

(3) Abweichend von Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 6 ist beim Neubau von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

$HWB_{BGF, WG, max, RK} = 40,67 / l_c + 17,47 [kWh/m^2a]$	höchstens jedoch 50,0 [kWh/m ² a]
---	--

Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² und einem A/V-Verhältnis von $\geq 0,8$ gilt der Höchstwert von 50,0 kWh/m²a nicht.

(4) Abweichend von Punkt 3.3.1 der OIB-Richtlinie 6 ist bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ein LEK-Wert von maximal 27,0 einzuhalten.

(5) Abweichend von Punkt 3.4.1 der OIB-Richtlinie 6 ist bei größerer Renovierung von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WGsan, max, RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

$HWB_{BGF, WGsan, max, RK} = 52,8 / l_c + 28,34 [kWh/m^2a]$

(6) Abweichend von Punkt 3.4.2 der OIB-Richtlinie 6 ist bei größerer Renovierung von Wohngebäuden mit Wärmerückgewinnung der maximal zulässige Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WGsan, max, RK}$ nicht um 8 kWh/m²a zu reduzieren.

(7) Abweichend von Punkt 3.5.1 der OIB-Richtlinie 6 ist bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ein LEK-Wert von maximal 36,0 einzuhalten.

(8) Abweichend von Punkt 4 der OIB-Richtlinie 6 wird bei Neubau und größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 keine Anforderung an den Endenergiebedarf gestellt.

(9) Abweichend von Punkt 10.2 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	U-Wert [W/m ² K]	
		Standard	Kleinfläche ¹
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,30	0,40
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,25	0,40
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60	
4	WÄNDE erdberührt	0,40	
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90	
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50	
7	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
8	TRANSPARENTE BAUTEILE gegen Außenluft ^{2,3}	1,40	
9	DACHFLÄCHENFENSTER und sonstige transparente Bauteile horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ²	1,70	
10	TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ⁴	2,50	
11	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ²	1,70	
12	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ²	2,50	
13	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,50	
14	INNENTÜREN	-	
15	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20	0,30
16	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40	
17	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90	
18	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-	
19	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten,	0,20	0,30

	Parkdecks)		
20	DECKEN gegen Garagen		0,30
21	BÖDEN erdberührt		0,40
¹ Die Anforderungen an kleinflächige Bauteile dürfen angewendet werden, wenn die Summe dieser Bauteilflächen 50m ² sowie 10% der konditionierten Hüllfläche nicht überschreiten. Die ÖNORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) ist unbeschadet dessen einzuhalten. ² Bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m. ³ Zu den transparenten Bauteilen zählen Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen und sonstige transparente Bauteile. ⁴ Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind.			

Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.

(10) Abweichend von Punkt 10 der OIB-Richtlinie 6 gelten für Gebäude und Zubauten mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² nur die Anforderungen nach § 41 Abs. 9.

(11) Abweichend von Punkt 13.1.1 der OIB-Richtlinie 6 gelten für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

*) Fassung LGBI.Nr. 53/2014

Im RIS seit

19.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2020

Gesetzesnummer

20000735

Dokumentnummer

LVB40040448